

Höhle und Abfall

Grundwassergefährdung durch Müllablagerungen in Karstgebieten und Höhlen

Säuberungsaktion Langsteinhöhle-Hochschwab



Allgemeines:

Im Sinne des Vorsorgeprinzips und der Nachhaltigkeit gehört der Schutz des steirischen Karst- bzw. Grundwassers, welches die bedeutendste und wertvollste Trinkwasserreserve unseres Landes darstellt zu einem zukunftsorientierten Anliegen.

Weite Teile der Steiermark im alpinen Bereich sind von verkarstungsfähigen Karbonatgesteinen bedeckt. Diese Gebiete sind uns allen unter den Bezeichnungen „Grazer Bergland“, „Hochschwabmassiv“, „Gesäuse“, „Totes Gebirge“, „Dachsteinmassiv“ sowie die Ausläufer der „Rax- und Schneealpe“ wohlbekannt.

Die Oberflächenformen dieser Gebiete sind sehr unterschiedlich gestaltet und in tiefer gelegenen Regionen sind die Karstflächen oft von einer Vegetationsdecke überzogen, sodass lediglich durch Karstformen, wie Felswände, Karrenfelder, Schächte, Dolinen und Höhleneingänge die darunter- liegende Gesteinsart erkennbar ist.

In den steirischen Karstgebieten kennen wir über 4000 Höhlen, die für die Reinhaltung und zum Schutze des Karst- bzw. Grundwassers zentrale Bedeutung haben. Karst weist praktisch kein Reinigungsvermögen auf und somit gelangen Verunreinigungen direkt in unser Trinkwasser.

Höhlen sind mit ihrem Inhalt (zB. Sedimente, Tierwelt u.a.) empfindliche Gebilde, ein geschlossenes und verletzliches Biotop, das auf Veränderungen jeglicher Art reagiert, aber bedauerlicherweise sich praktisch gar nicht oder kaum regeneriert.

Darüber hinaus sind Höhlen einzigartige Natur- und Kulturdenkmäler und in vielen Fällen auch die letzten unberührten Archive der steirischen Geschichte.

Trinkwasserverschmutzung in Karstgebieten



Das Land
Steiermark

www.abfallwirtschaft.steiermark.at

➔ Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit

Ursachen zur Kontamination von Karst- bzw. Grundwasser:

- Unkontrollierte Entsorgung von Schmutzwasser (Abwässer) in Teiche, Seen und Bäche oder direkt in das Erdreich bzw. Felsspalten.
- Wilde Müllablagerungen im Wald bei Felsüberhängen, Felsnischen und in Senken, sowie das Verfüllen von Dolinen oder Schachthöhlen mit Abfällen.
- Illegale Tierkadaverentsorgung in Naturschächten und Höhlen.
- Höhlentourismus – Höhleninteressierte, welche Müll in den Höhlen oder im Eingangsbereich zurücklassen.

Problemlösungen:

- Alles was in die Höhle hineingetragen wird, ist auch wieder aus der Höhle mitzunehmen.
- Anrainer und Besucher von Karstgebieten und Höhlen dürfen keinen Müll wegwerfen oder illegal entsorgen!
- Illegale Mülldeponien sind den Gemeinden zu melden. Der Abfall aus Höhlen, Schächten und Bergwerken ist zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen.
- Jeder Höhlenbesucher hat, wenn er auf weggeworfenen Müll stößt, nach Möglichkeit diesen aus der Höhle zu entfernen und zu entsorgen.
- Reinigungsaktionen werden auch von den Mitgliedern höhlenkundlicher Vereine und den Höhlenführern der Stmk. Berg- und Naturwacht mit der Unterstützung einiger steirischer Gemeinden durchgeführt.
- In Höhlen leben unzählige Kleinstlebewesen, deren von der Erdoberfläche teilweise völlig unabhängige Entwicklung schon durch geringste Mengen an Abfällen empfindlich gestört wird. Besonders in den Monaten Oktober bis April dienen viele Höhlen den Fledermäusen als Überwinterungsquartier, daher sollte man in dieser Zeit solche Höhlen nicht aufsuchen.
- Sinter- und Tropfsteinbildungen wie z.B. Stalagmiten (Bodenzapfen), Stalaktiten (Deckenzapfen), die in Jahrhunderten bis Jahrtausenden entstanden sind dürfen nicht berührt und zerstört werden.
- Aufklärung und Information durch Aufstellen von Informationstafeln, Verteilen von Informationsblättern.



Bezug habende Gesetze:

Zum Thema gibt es gesetzliche Regelungen u.a. aus den Bereichen Wasser-, Abfall-, Naturschutz-, Forst-, Berg- und Denkmalschutzrechtes. In Karstgebieten sind auch die Bestimmungen der Raum- und Bauordnung zu beachten.

Wasserrechtsgesetz
BGBl. Nr. 215/1959 i.d.g.F.

Bundesabfallwirtschaftsgesetz
BGBl. I Nr. 102/2002 i.d.g.F.

Steiermärkisches Abfallwirtschaftsgesetz
LGBl. Nr. 65/2004 i.d.g.F.

Naturhöhlengesetz
BGBl. Nr. 169/1928 i.d.F. LGBl. Nr. 71/2001

Steiermärkisches Naturschutzgesetz
LGBl.Nr.65/1976 i.d.g.F.

Forstgesetz
BGBl. Nr. 440/1975 i.d.g.F.

Berggesetz
BGBl. Nr. 259/1975 i.d.g.F.

Denkmalschutzgesetz
BGBl. Nr. 533/1923 i.d.g.F.

Ansprechstellen:

Verband Österreichischer Höhlenforscher
Obere Donaustraße 97/1/61, A-1020 Wien
www.hoehle.org

Naturhistorisches Museum Wien
Karst- und Höhlenkundliche Abteilung
www.nhm-wien.ac.at/nhm/hoehle

Landesverein für Höhlenkunde in der Steiermark
c/o Erich Oswald
Brandhofgasse 18, A-8010 Graz

Verein für Höhlenkunde „Höhlenbären“, Graz
St. Gotthardstraße 40, A-8046 Graz
www.hoehlenbaeren.com

Verein für Höhlenkunde Obersteier
c/o Robert Seebacher
Sonnenalm 78, A-8983 Bad Mitterndorf
www.hoehle.at

Höhlenaufsicht der Stmk. Berg- und Naturwacht
Herdergasse 3, A-8010 Graz
www.bergundnaturwacht.at

